

KLIENTEN magazin

für Steuer- und Wirtschaftsrecht



Die Registrierkassenpflicht „erfreut“ Österreichs Unternehmer

Steuerrecht

Registrierkas- sen- & Beleg- annahmepflicht

Trotz Widerstandes aus der Wirtschaft ist es nun beschlossene Sache: Ab 2016 gilt für nahezu alle Betriebe die Verpflichtung, Bareinnahmen mittels einer Registrierkasse aufzuzeichnen. Ebenso ist die Ausstellung von Belegen und deren Annahme durch den Kunden in der Bundesabgabenordnung verpflichtend vorgesehen.

Wer einen Jahresumsatz von mehr als € 15.000,- und Bareinnahmen von mehr als € 7.500,- im Jahr erzielt, muss ab 1. Jänner 2016 alle Barumsätze einzeln aufzeichnen. Dabei gelten auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte, Gutscheinen uä als Bargeschäfte. Für diese Aufzeichnung muss eine elektronische Registrierkasse, ein elektronisches Kassensystem oder ein „sonstiges elektronisches Aufzeichnungssystem“ verwendet werden.

Wesentliches Kriterium für die Ordnungsmäßigkeit des verwendeten Systems ist, dass die einzelnen Geschäftsfälle vollständig, richtig und lückenlos aufgezeichnet werden und dass sowohl die Datenerfassung als auch sämtliche nachträgliche Änderungen protokolliert sein müssen.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass das elektronische Aufzeichnungssystem ab 1. Jänner 2017 durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen ist. Jedem Steuerpflichtigen soll dann eine eigene Signaturerstellungseinheit eindeutig zugeordnet werden und die Signatur wird auf jedem einzelnen Beleg anzubringen sein. Die Details dazu werden in einer eigenen Verordnung des Finanzministers (Registrierkassensicherheitsverordnung) geregelt werden, die sich derzeit noch in Begutachtung befindet.

Erleichterungen bei der Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme wegen Unzumutbarkeit sind für Betriebe vorgesehen, die weniger als € 30.000,- Jahresumsatz erzielen und



Editorial

Unternehmensnachfolge und Nachfolgeberatung

Übernehmen statt Neugründen – eine gute Alternative! Gerade in traditionellen Geschäftsbranchen kann eine Betriebsübernahme mehr unternehmerischen Erfolg versprechen als eine Neugründung.

Nachfolgeberatung ist eine komplexe Beratungs-Dienstleistung, die sich mit der Nachfolge eines Unternehmens befasst. Ziel ist die Absicherung der qualifizierten Nachfolge und die Organisation des Generationenwechsels.

Lesen Sie dazu den Artikel „Erfolgreiche Nachfolgeberatung“ in dieser Ausgabe.

Und genau hier können wir Ihnen helfen und Sie tatkräftig unterstützen, damit Sie vielleicht auch einige zu viel bezahlte Euros wieder zurückbekommen. Melden Sie sich und wir vereinbaren einen Termin um Ihre persönliche Steuerpflicht zu durchleuchten.

Als besonderen Service haben wir alle unsere Klientenmagazine auf unserer Homepage online gestellt – Register „Aktuelles“.

Nutzen Sie unsere **NEUE HOMEPAGE**.

Alle Ansprechpersonen und die neuesten Infos und Tipps auf einen Klick:

www.sbu-steuerberatung.at

SBU Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH

Dipl.BW Gerhard Traunfellner, MBA

Aus dem Inhalt:

Registrierkassen- und Belegannahmepflicht	1
Besteuerung von Immobilien	2
Verluste aus Mitunternehmenschaften	3
Gewinnausschüttungen 2016	4
Mitverschulden an einer Entlassung	4
Alkoholkontrollen und Betriebsrat ..	5
Erfolgreiche Unternehmensnachfolge	6
Das gläserne Bankkonto	7

ihre Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten erzielen. Diese sollen ihre Umsätze zunächst einzeln mittels Paragon aufzeichnen und dann gesammelt in der elektronischen Registrierkasse am Betriebsort erfassen dürfen. Betroffene Berufsgruppen wären zB mobile Friseur, Tierärzte, Masseure, Schneider, Hebammen und Bäcker mit Auslieferungen. Ebenso sind Erleichterungen bzw Ausnahmen für bestimmte Warenabgabe- und Dienstleistungsautomaten bzw Webshops vorgesehen und sollen im Rahmen einer Verordnung noch festgelegt werden.

Neben der Aufzeichnungspflicht besteht künftig auch die Verpflichtung des Unternehmers, jedem Kunden einen Beleg auszustellen. Der Beleg muss folgende Mindestangaben enthalten:

- eindeutige Bezeichnung des liefernden Unternehmers,
- eine fortlaufende Nummer,
- den Tag der Belegausstellung,
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände bzw die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen,
- den Betrag der Barzahlung – dieser muss aufgrund der Belegangaben zumindest rechnerisch ermittelbar sein,
- weitere Angaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsfalles und der Identifizierung des belegausstellenden Unternehmers – diese sollen in einer Verordnung gesondert geregelt werden.

Eine Kopie des Beleges ist im selben Arbeitsgang mit der Belegausstellung anzufertigen und sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Belegkopie kann entweder in Papierform oder elektronisch erfolgen – letzteres jedoch nur, wenn die Speicherung auf dem Datenträger gleichzeitig mit der Belegerteilung erfolgt ist.

Der Kunde ist verpflichtet, den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen.

Die Anschaffung einer elektronischen Registrierkasse bzw eines elektronischen Kassensystems für den Ein-

satz im eigenen Betrieb wird insoweit gefördert, als

- bei einer Anschaffung zwischen 28. Februar 2015 und 1. Jänner 2017 die gesamten Anschaffungskosten sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden dürfen und
- eine Anschaffungsprämie in der Höhe von max € 200,- auf Antrag gewährt wird.

Diese Begünstigungen gelten sowohl für Neuanschaffungen als auch für die Umrüstung bereits bestehender Systeme.



Besteuerung von Immobilien

Die Einführung einer neuen Erbschafts- und Schenkungssteuer, die ja bekanntlich von einem Regierungspartner vehement gefordert wurde, dürfte vorerst vom Tisch sein. Als Ersatz dafür und zur Gegenfinanzierung der Tarifreform werden aber künftig Eigentümer von Immobilien stärker zur Kasse gebeten werden. So soll die Grunderwerbsteuer abermals völlig umgekrempelt, die Immobilienenertragsteuer angehoben und Einkünfte aus der Vermietung von Liegenschaften höher besteuert werden.

1. Grunderwerbsteuer

Die massivsten Änderungen wird es bei der Grunderwerbsteuer geben. Diese Maßnahme überrascht vor allem deshalb, da erst im Juni 2014 eine grundlegende Neuregelung der Grunderwerbsteuer in Kraft getreten war. Man hatte sich damals an der ebenfalls neu geregelten Grundbuchseintragungsgebühr orientiert und nicht mehr wie früher auf die Erwerbsart (entgeltlich oder unentgeltlich) sondern darauf abgestellt, wer erwirbt. Dabei wurden Erwerbe im Familienverband wesentlich günstiger behandelt als andere. Bemessungsgrundlage dafür war nämlich der 3-fache Einheitswert.

Künftig soll die Grunderwerbsteuer generell vom Wert der Gegenleistung, mindestens aber von einem sogenannten Grundstückswert bemessen werden. Dieser soll entweder als Summe

des hochgerechneten dreifachen Bodenwertes gemäß Bewertungsgesetz und des Wertes des Gebäudes berechnet oder von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleitet werden. Die genaue Festlegung der Ermittlung dieses Grundstückswertes überlässt das Gesetz dem Finanzminister, der eine entsprechende Verordnung erlassen soll.

Weiters wird es zu einer deutlichen Umgestaltung des Tarifs kommen. So wird künftig zunächst festzustellen sein, ob der Erwerb entgeltlich, teilentgeltlich oder unentgeltlich ist. Als entgeltlich gilt ein Erwerb dann, wenn der Wert der Gegenleistung mehr als 70% des Grundstückswertes beträgt. Bei einer Gegenleistung von nicht mehr als 30% des Grundstückswertes gilt der Erwerb als unentgeltlich, dazwischen als teilentgeltlich. Für entgeltliche Erwerbe gilt künftig ein einheitlicher Steuersatz von 3,5%, während für unentgeltliche Übertragungen ein Stufentarif eingeführt wird. Demnach soll die Steuer bei einem Grundstückswert bis zu € 250.000,- 0,5%, für € 250.000,- bis € 400.000,- 2% und darüber hinaus 3,5% betragen. Bei teilentgeltlichen Erwerben wird der entgeltliche Teil mit 3,5% und der unentgeltliche Teil nach dem Stufentarif versteuert werden.

Weiters wird für besondere Erwerbsvorgänge (Anteilsvereinigung, Übertragung aller Anteile einer Gesellschaft und Umgründungsvorgänge) ein Spezialsteuersatz von 0,5% gelten.

Eine besondere Neuerung stellt die Zusammenrechnung von Bemessungsgrundlagen der letzten fünf Jahre für die Anwendung des Stufentarifs

dar. Wer also die ersten € 250.000,- für einen Erwerb bereits „ausgenutzt“ hat, kann innerhalb von fünf Jahren nicht wieder zu diesem günstigen Tarif erwerben. Er rutscht automatisch in die nächst höhere Stufe.

Als Erleichterung soll bei Anwendung des Stufentarifs die Möglichkeit geschaffen werden, die Entrichtung der Grunderwerbsteuer auf zwei bis fünf Jahre zu verteilen. Als Preis dafür muss jedoch auch eine entsprechend höhere Steuer bezahlt werden. Genannt werden Erhöhungsbeträge zwischen 4% und 10%, abhängig von der Anzahl der Jahre, auf die verteilt werden soll.

Als große Ausnahme bleiben unentgeltliche Erwerbe land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke erhalten, wo nach wie vor der einfache Einheitswert zur Anwendung kommt.

Für altersbedingte unentgeltliche Betriebsübertragungen wird der bisherige Freibetrag von € 365.000,- auf € 900.000,- erhöht und steht künftig auch dann zu, wenn die Übertragung außerhalb des Familienverbandes stattfindet. Jenseits des Freibetrages wird der Steuersatz mit 0,5% gedeckelt.

2. Immobilienertragsteuer

Aber nicht nur der Erwerb von Immobilien wird höher besteuert, auch wer seine Liegenschaft mit Gewinn verkauft, soll künftig stärker zur Kasse gebeten werden. Mit der Anhebung der Immobilienertragsteuer wird eine relativ junge Steuer bereits drei Jahre nach ihrer Einführung deutlich nach oben geschraubt.

Zum einen wird der Steuertarif angehoben, weshalb ab 2016 statt bisher 25% dann 30% des Gewinnes an Steuer zu berappen sind. Zum anderen wird die Bemessungsgrundlage angehoben. Um eine inflationsbedingte Besteuerung von Scheingewinnen zu verhindern, wurde ursprünglich ein Inflationsabschlag eingeführt, der bei Veräußerungen ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung der Immobilie zur Anwendung kam. Dieser wird ab kommendem Jahr ersatzlos gestrichen.

3. Unternehmerische Nutzung von Liegenschaften

Einkünfte aus der Vermietung von Liegenschaften unterliegen zwar keinem

speziellen Steuersatz, der angehoben werden könnte, dafür wird aber die Bemessungsgrundlage deutlich erhöht.

So wird zunächst einmal ein einheitlicher Abschreibungssatz für die betriebliche Nutzung von Betriebsgebäuden eingeführt. Sind bislang – je nach Art der Nutzung – 2% bis 3% zulässig, soll es künftig nur einen AfA-Satz in Höhe von 2,5% geben. Wird die Liegenschaft hingegen für Wohnzwecke benutzt, kommt ein Satz von 1,5% zur Anwendung. Kann man eine kürzere Restnutzungsdauer des Gebäudes nachweisen, sind höhere AfA-Sätze aber auch weiterhin möglich.

Die zweite Änderung betrifft Aufwendungen für Instandsetzungen in Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden. Waren diese Kosten bislang auf 10 Jahre zu verteilen, wird dieser Zeitraum künftig auf 15 Jahre verlängert. Dies soll ab 2016 gelten und auch noch offene Zehntelbeträge betreffen, die dann in Fünfzehntel umzurechnen sind.

Der dritte Ansatz betrifft die pauschale Ermittlung des Anteils von Grund und Boden beim Erwerb einer Liegenschaft. Die Aufteilung der Anschaffungskosten in einen Grund- und einen Gebäudeanteil hat deshalb Bedeutung, da nur der Gebäudeanteil einem Wertverzehr unterliegt und daher abgeschrieben werden kann. Der Grundanteil hingegen kann steuerlich nicht verwertet werden. Hat die Finanzverwaltung bislang im Regelfall einen pauschalen Ansatz von 20% für Grund und Boden akzeptiert, soll es künftig eine gesetzliche Vermutung für einen Grundanteil von 40% geben. Wer einen niedrigeren Grundanteil ansetzen möchte, benötigt dafür ein Gutachten. Erleichterungen bei einer abweichenden Aufteilung soll jedoch auch eine – noch zu erlassende – Verordnung des Finanzministers bringen. Von dieser Maßnahme sind aber nicht nur Immobilien betroffen, die ab 2016 angeschafft werden. Auch bei bereits vorhandenen Liegenschaften ist ab kommenden Jahr auf die neue Aufteilung Grund – Gebäude umzustellen und die Abschreibung entsprechend anzupassen.

Verluste aus Mitunternehmer-schaften künftig schwieriger verwertbar

Die Verwertungsmöglichkeit von Verlusten aus Mitunternehmerschaften wird ab kommendem Jahr deutlich eingeschränkt. Betroffen sind all jene Mitunternehmer, die über eine sogenannte kapitalistische Beteiligung an der Gesellschaft verfügen.

Steuerliche Mitunternehmerschaften sind Personengesellschaften wie OG, KG, unechte stille Gesellschaft oder die Gesellschaft nach bürgerlichem Recht. Sie ermitteln ihren Gewinn oder Verlust bzw ihre Überschüsse primär auf der Ebene der Gesellschaft. Die so festgestellten Ergebnisse werden dann auf die Gesellschafter verteilt und bei der Ermittlung deren Einkommen im Wege der Einkommensteuer- bzw Körperschaftsteueranlagung einkommenserhöhend (Gewinne) bzw einkommensmindernd (Verluste) berücksichtigt.

Dieses System führt dazu, dass der Gesellschafter einer Personengesellschaft Gewinne bzw Verluste jeweils im Entstehungsjahr zugewiesen bekommt. Ob tatsächlich Gewinnauszahlungen (Entnahmen) erfolgen, ist dabei unerheblich.

Im Rahmen der Steuerreform wurde nun eine erhebliche Beschränkung dieses Systems beschlossen. Verluste sollen ab 2016 nur mehr dann berücksichtigt werden, wenn und insoweit ein „kapitalistischer“ Gesellschafter noch über ein positives steuerliches Kapitalkonto verfügt.

Unter einem kapitalistischen Gesellschafter wird eine Person verstanden, die gegenüber Dritten nicht, oder nur eingeschränkt haftet (typischer Kommanditist) und der keine „ausgeprägte Mitunternehmerinitiative“ entfaltet, also im Tagesgeschäft der Mitunternehmerschaft nicht auftritt.

Verluste eines solchen kapitalistischen Gesellschafters mit einem negativen Kapitalkonto sind dann nicht mehr mit positiven Einkünften aus anderen

Einkunftsquellen aufrechenbar, sondern nur mit künftigen Gewinnen bzw Überschüssen aus der Gesellschaft.

Eine ähnliche Regelung gab es im Einkommensteuerrecht bereits bis zum Jahr 1986, wurde dann aber abgeschafft. Die nunmehrige Wiedereinführung, die wie der Gesetzgeber hofft, zu höheren Steuereinnahmen führt, stellt ein Vorziehen von Steuern dar: Gewinne werden im Entstehungsjahr berücksichtigt, Verluste müssen – für die steuerliche Wirksamkeit – in Zukunft erst durch die Mitunternehmerschaft verdient werden.

Beispiel:

Ein kapitalistischer Gesellschafter beteiligt sich als Kommanditist an einer neu gegründeten KG, an deren Geschäftsidee er glaubt, mit einer Kapital- und Hafteinlage von € 50.000,-. Der Gesellschafter betreibt selbst ein bereits florierendes Unternehmen, das ihm Jahresgewinne in Höhe von € 200.000,- beschert. Im ersten Jahr erwirtschaftet die Mitunternehmerschaft einen Verlust in Höhe von € 100.000,-, im zweiten Jahr einen Verlust in Höhe von € 50.000,-, im dritten Geschäftsjahr gelingt ein Nullergebnis und im vierten Jahr gibt es einen Gewinn in Höhe von € 50.000,-. Der Kommanditist ist zu 50% an der Gesellschaft beteiligt.

Derzeit kann der Kommanditist seine Verlustanteile der ersten zwei Geschäftsjahre in Höhe von € 50.000,- und € 25.000,- zur Gänze steuerlich geltend machen, was zu einer Steuerersparnis im ersten Jahr von bis zu € 25.000,- und im zweiten Jahr von bis zu € 12.500,- führt. Für das vierte Jahr zahlt der Gesellschafter bis zu € 12.500,- Steuern. Nach der geplanten Reform ist die Einlage bereits nach dem ersten Jahr aufgebraucht, was bedeutet, dass der Verlustanteil des zweiten Jahres erst mit dem Gewinnanteil des vierten Jahres verrechnet werden kann.

Die Neuregelung gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Jänner 2016 beginnen. Wer daher bereits kapitalistischer

Gesellschafter einer steuerlichen Mitunternehmerschaft ist und über ein negatives Kapitalkonto verfügt, wird ab kommendem Jahr Verlustzuweisungen erst verwerten können, wenn das Kapitalkonto wieder positiv ist.

Der einzige Vorteil dieser geplanten Änderung kann darin gesehen werden, dass bei Veräußerung von Mitunternehmeranteilen (durch allenfalls angesammelte „Wartetastenverluste“ im Zusammenhang mit der Beteiligung) eine geringere Steuer anfällt.

Die neue Regelung bei Gewinnausschüttungen ab 2016

Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften werden in Zukunft teurer. Zum einen wird die Kapitalertragsteuer von derzeit 25% auf 27,5% erhöht, zum anderen dürfen künftig Einlagenrückzahlungen (zB Rückzahlung von Gesellschafterzuschüssen) erst dann KEST-frei erfolgen, wenn die Ausschüttung nicht durch eine „Innenfinanzierung“ der Gesellschaft gedeckt ist.

Unter Innenfinanzierung sind die kumulierten Gewinne bzw Verluste der Vorjahre zu verstehen. Hat also bspw ein Gesellschafter 2014 seiner GmbH einen Zuschuss gegeben, weil die Gesellschaft Verluste erwirtschaftete und werden nun wieder Gewinne erzielt, dann kann der Zuschuss nicht mehr – wie derzeit – einfach als Kapitalrückzahlung (KEST-frei) rückgezahlt werden. Künftig muss zuerst der Gewinn ausgeschüttet werden (ab 2016 mit 27,5% KEST) und erst, wenn dieser verbraucht ist, kann der Zuschuss rückgezahlt werden.

Bei der Umsetzung dieser Regelung wird das Thema der verdeckten Einlagen (das Pendant zu verdeckten Ausschüttungen) an Relevanz gewinnen. Wenn also zB ein Gesellschafter seiner GmbH zu fremdunüblichen Konditionen (mündlich, zinsfrei, ohne Bestellung entsprechender Sicherheiten, ohne klare Rückzahlungsvereinbarung) ein Darlehen gewährt, kann die

Finanz von einer verdeckten Einlage ausgehen. Wird dann dieses Darlehen zurückgezahlt und gibt es auch Bilanzgewinne, fällt für die Auszahlung KEST an.

Es kann daher nur empfohlen werden, allfällige (steuerfreie) Einlagenrückzahlungen noch im Jahr 2015 vorzunehmen und die Auszahlungen gegebenenfalls sogar fremd zu finanzieren.

Dass diese Neuregelung der ebenfalls ab 2016 wirksamen Abschaffung der Gesellschaftssteuer zur Stärkung des Eigenkapitals widerspricht und eher dazu führen wird, dass Kapitalgesellschaften ihr Eigenkapital wieder reduzieren werden, liegt wohl auf der Hand.

Sozial- und Arbeitsrecht

Mitverschulden an einer Entlassung

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Arbeitnehmer nachrichtenlos nicht zur Arbeit erscheint.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das bloße Nichterscheinen des Arbeitnehmers nicht als Willenserklärung gedeutet werden kann. Es kann daher nicht vom Vorliegen einer Austrittserklärung ausgegangen werden. Damit in diesen Fällen ein Austritt unterstellt werden kann, müssen weitere Umstände hinzutreten, wie die Aufnahme einer Beschäftigung bei einem neuen Arbeitgeber oder die Zurücksendung bzw Rückgabe von Arbeitsmitteln.

Es stellt sich dann die Frage, wie die Arbeitgeber auf einen derartigen Vorfall reagieren. Als mögliche Reaktion kommt einerseits der Ausspruch einer Entlassung in Betracht. So sieht § 27 Z 4 AngG vor, dass ein Arbeitnehmer, der ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterlässt, entlassen werden kann.

Für Arbeiter findet sich der Entlassungstatbestand in § 82 lit f Gewo 1859.

Andererseits besteht für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer seinen arbeitsvertraglichen Pflichten ohne rechtmä-

figen Hinderungsgrund nicht nachkommt, kein Entgeltanspruch. Der Arbeitgeber kann daher für die Dauer der Nichtleistung der Arbeit auch das Entgelt kürzen.

Beide Reaktionsformen setzen voraus, dass der Arbeitnehmer ohne „rechtmäßigen Hinderungsgrund“ an der Arbeitsleistung verhindert war. Der wohl bedeutendste Hinderungsgrund stellt das Vorliegen einer Krankheit dar. Sollte der Arbeitnehmer daher aufgrund einer Krankheit nicht die Arbeit angetreten haben, so liegt ein Rechtfertigungsgrund für das Nichterscheinen vor. Das Unterlassen der rechtzeitigen Meldung des Krankenstandes kann in der Regel für eine Entlassung nicht herangezogen werden. Als entsprechende Sanktion kommt lediglich die Kürzung des Entgelts in Betracht.

Als weitere in der Praxis wichtige Dienstverhinderungsgründe können sonstige wichtige in der Person des Arbeitnehmers gelegene Gründe des § 8 Abs 3 AngG bzw § 1154b Abs 5 ABGB genannt werden. Nach diesen Bestimmungen behält der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Entgelt, wenn er durch wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit an der Dienstleistung verhindert ist. Es kommen dabei vor allem familiäre (Erkrankung eines nahen Angehörigen) oder behördliche Gründe (Vorladungen) in Betracht.

Erscheint nun ein Arbeitnehmer nicht zur Arbeit und will der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis beenden, wird er zum jeweiligen Beurteilungszeitpunkt oft nicht wissen, ob der Arbeitnehmer aufgrund eines rechtmäßigen Verhinderungsgrundes an der Arbeitsleistung verhindert ist.

Spricht der Arbeitgeber die Entlassung aus und legt der Arbeitnehmer in Reaktion auf diese Entlassungserklärung eine Krankschreibung für den betreffenden Tag vor, so wäre die Entlassung ungerechtfertigt, da der Arbeitnehmer aufgrund eines rechtmäßigen Hinderungsgrundes an der Verrichtung der Dienstleistung verhindert war (Krankenstand).

Wird eine Entlassung ausgesprochen, obwohl diese nicht gerechtfertigt war, so wird dennoch das Arbeitsverhältnis

mit sofortiger Wirkung beendet (andernfalls die Situation bei Arbeitnehmern mit besonderem Kündigungs- und Entlassungsschutz). Der Arbeitnehmer kann in diesem Fall Schadenersatzansprüche geltend machen. Er ist in der Regel entgeltrechtlich wie bei einer ordnungsgemäßen Arbeitgeberkündigung zu stellen (Kündigungssentschädigung).

Unter Umständen muss der Arbeitgeber aber nicht die volle Kündigungsschädigung zahlen. Seitens der Rechtsprechung wird judiziert, dass in Fällen, in denen der unberechtigt entlassene Arbeitnehmer schuldhaft einen ihm bekannten Rechtfertigungsgrund dem Arbeitgeber nicht bekannt gibt, ihn ein Mitverschulden trifft. Wesentlich ist, dass der Arbeitgeber bei Kenntnis der Sachlage (zB Vorliegen einer Erkrankung) die Entlassung nicht ausgesprochen hätte (OGH 27.5.2014, 9 ObA 39/14x).

In einer aktuellen Entscheidung musste sich der OGH mit der Frage befassen, ob von der dargestellten Mitverschuldensregelung nur Schadenersatzansprüche (wie die Kündigungsentschädigung) oder sämtliche von der Art der Beendigung abhängige Ansprüche erfasst sind.

Im vorliegenden Fall endete das Arbeitsverhältnis durch unberechtigte Entlassung, wobei dem Arbeitnehmer ein Mitverschulden im Ausmaß von 50% anzulasten war, da dieser dem Arbeitgeber den Grund für seine Abwesenheit vom Arbeitsplatz (Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit) schuldhaft nicht mitgeteilt hatte.

Der OGH befasst sich mit dem vorliegenden Meinungsstand in der Literatur und kommt zum Ergebnis, dass sämtliche von der Art der Beendigung abhängige Ansprüche in die Verschuldensteilung einzubeziehen sind (OGH 28.5.2015, 9 ObA 6/15w). Liegt daher ein Mitverschulden des Arbeitnehmers am Ausspruch einer ungerechtfertigten Entlassung vor, so können auch Ansprüche auf Sonderzahlungen und Urlaubersatzleistung gemäß der Verschuldensquote gekürzt werden.

Ist für Alkoholkontrollen die Zustimmung des Betriebsrates notwendig?

In einer aktuellen Entscheidung (OGH 20.03.2015, 9 ObA 23/15w) musste sich der OGH mit der Frage der Zulässigkeit von Alkoholkontrollen durch den Arbeitgeber beschäftigen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Arbeitgeber, ein Eisenbahnunternehmen, sprach neben einem bereits bestehenden gesetzlichen Alkoholverbot auch ein generelles Alkoholverbot durch Dienstanweisung aus. Im April 2014 wurden Mitarbeiter mittels eines Atemluft-Testgerätes dahingehend kontrolliert.



Es handelte sich dabei um keine angekündigte Kontrolle und die Kontrolle erfolgte ohne den äußeren Anschein eines Verdachts auf eine Alkoholisierung.

Der bestehende Betriebsrat sprach sich gegen die Kontrollen aus und führte aus, dass bei flächendeckenden Alkoholkontrollen ohne Vorliegen konkreter Verdachtsmomente ein immanenter Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer vorliegt. Die Vorgehensweise des Arbeitgebers sei daher als Maßnahme zu werten, durch welche die Menschenwürde verletzt wird. Da bereits Maßnahmen, die die Menschenwürde nur berühren, der Zustimmungspflicht des Betriebsrates bedürfen, ergibt sich die generelle Unzulässigkeit derartiger Kontrollen.

Gem § 96 Abs 1 Z 3 ArbVG bedarf die Einführung von Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren, der Zustimmung des Betriebsrates. Liegt diese Zustimmung nicht vor, kann der Arbeitgeber die Maßnahme – auch mit Zustimmung der einzelnen Arbeitnehmer – nicht umsetzen.

Wird durch die Maßnahme nicht nur die Menschenwürde berührt, sondern diese bereits verletzt, so ist die Maßnahme gesetzwidrig und nichtig. Selbst eine irrtümliche Zustimmung des Betriebsrates ändert nichts an der Unzulässigkeit der Maßnahme.

Als Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, wurde unter anderem eine ständige Überwachung durch Kameras, die ausschließlich auf einen konkreten Arbeitsplatz gerichtet sind, Telefonabhöranlagen oder Eingriffe in die Intimsphäre des Arbeitnehmers subsumiert.

Im vorliegenden Fall musste nun entschieden werden, ob es sich um eine Maßnahme handelt, welche die Menschenwürde verletzt (Ansicht des Betriebsrates), oder ob nicht einmal die Menschenwürde berührt wird (Ansicht des Arbeitgebers).

Der OGH kam letztendlich zu dem Schluss, dass es sich bei den vorliegenden Kontrollen um Maßnahmen handelt, durch welche die Menschenwürde der Arbeitnehmer berührt wird. Begründend führte er aus, dass es sich um Alkoholkontrollen handelt, die über Beobachtungen (Wahrneh-

mungen von Geruch, Gang, Sprache, Konzentration usw.) hinausgehen und die den Grad der Alkoholisierung verlässlich messen. Durch diese Kontrollen wird zwangsläufig in die Integrität der biophysischen Beschaffenheit der Person und damit in die körperliche Integrität eingegriffen.

Erfolgen die Kontrollen ohne Einwilligung der Mitarbeiter und unangekündigt, so wird auch die anzustellende Interessenabwägung zugunsten des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrates ausschlagen.

Da bereits für eine Maßnahme, die die Menschenwürde berührt, eine Zustimmung des Betriebsrates notwendig ist, welche im gegenständlichen Fall nicht vorlag, musste der OGH nicht näher auf die Frage eingehen, ob die Kontrollmaßnahmen sogar eine Verletzung der Menschenwürde darstellten.



Finanzen und Betriebswirtschaft

Grundlagen erfolgreicher Unternehmensnachfolgen

Eine erfolgreiche Betriebsübergabe ist längst keine Selbstverständlichkeit mehr. Vor allem für kleine Betriebe ist es eine große Herausforderung eine erfolgreiche Nachfolgeregelung zu planen und durchzuführen.

Um ein Unternehmen zu übergeben und erfolgreich weiterzuführen, sind einige wichtige Herausforderungen im Vorfeld – idealerweise schon einige Jahre vor der geplanten Übergabe – zu beachten. Der Übergeber trennt sich ja von seinem Lebenswerk und der Unternehmer begibt sich in das Abenteuer der Selbständigkeit. Das Ziel ist dabei in jeder Hinsicht der unternehmerische Erfolg.

Im Groben sollte ein solcher Ablauf folgendermaßen aussehen: Der erste Schritt zum Erfolg ist die rechtzeitige und umfassende Planung des Übergabeprozesses. Es werden Überlegungen über eine interne oder externe Nachfolge angestellt, dann das Unternehmen zur aktuellen Situation analysiert. Stehen diese gewonnenen Erkennt-

nisse – auch die noch offenen Punkte – mit einem fixen Zeitablauf in einem Maßnahmenkatalog, kann daraus ein Nachfolgekonzept entwickelt und die Übergabephase eingeleitet werden. Ein sehr wichtiger Erfolgsfaktor ist dabei die offene Kommunikation an alle internen und externen Beteiligten, wie Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Banken und Behörden. Wird das nicht gemacht, sieht sich der Unternehmer wahrscheinlich mit ungeplanten und nicht vorhersehbaren Widerständen bzw. Hürden konfrontiert.

Die tatsächliche Übergabe findet dann zu einem genau definierten Zeitpunkt statt. Wenn es im Zuge des Übergabeprozesses schon eine klare Aufgabenverteilung für die Geschäftsführung und deren Stellvertretung, aber auch für die Anpassung von Verträgen – wie zB Miet-, Arbeits-, Versicherungs- oder Patentverträge – gibt, sollte einem positiven, von Erfolg geprägtem Weiterführen des übernommenen Betriebes nichts mehr im Wege stehen.

Nachfolger sollten ihren eigenen unternehmerischen Weg gehen dürfen!

Viele unserer heimischen Betriebe werden als Familienunternehmen geführt. Kann ein solcher Betrieb nicht innerhalb der Familie weitergegeben werden, bleibt nur die Schließung oder die Übergabe an einen externen Nachfolger.

Bei familieninternen Nachfolgeregelungen (klassisch: Übergabe an Sohn oder Tochter) gilt es auch Zukunftsperspektiven für den Übergeber zu schaffen. Der Übergeber geht ja in einen völlig neuen Lebensabschnitt. Zum einen sind die Arbeitsbelastung und der Verantwortungsdruck weitgehend von ihm genommen, gleichzeitig gilt es aber auch, die neu hinzugewonnene Ressource Zeit „sinnvoll“ einzusetzen. Dazu muss natürlich das notwendige Einkommen für den Ruhestand vorhanden sein. Denn häufig reicht dann die staatliche Pension nicht aus.

Der Übergeber soll ja nicht „rückfällig“ werden und in Entscheidungen eingreifen, die der Nachfolger getroffen und auch zu verantworten hat. Das „Loslassen“ des bisherigen Unternehmers soll ja auch von ihm selber ge-

wollt sein. Es muss ja nicht von einem Tag auf den anderen sein, sonst fühlt er sich vielleicht nicht mehr gebraucht, sondern kann ja auch „begleitend“ funktionieren – als Berater, der sich einmal die Woche bestimmten Aufgaben widmet, bzw sind regelmäßige Besprechungen über die Betriebsentwicklungen zwischen den Generationen sehr hilfreich.

Deswegen ist die erfolgreiche Nachfolge als fortwährender Prozess zu betrachten!

Nach der Nachfolge ist vor der Nachfolge!

Um das übergebene Unternehmen nachhaltig erfolgreich zu gestalten, ist es auch notwendig sich bereits wieder mit dem Nachfolgethema auseinanderzusetzen. Durch die neue Familienkonstellation kommt eine weitere junge Generation ins Blickfeld, die moderne, zeitgemäße Anforderungen ans Leben stellt.

Es ist nicht sicher, dass wieder die Kinder das Unternehmen übernehmen und fortführen wollen und so viel arbeiten, wie die Generationen vor ihnen. Jüngere Generationen haben andere Werte für sich selber entwickelt und wollen das Leben ihrer Eltern und Großeltern nicht eins zu eins übernehmen, das Ihnen jahrelang vorgelebt wurde. Es sind unterschiedliche Lebensträume – die Vision des Gründers vor zig Jahren deckt sich nicht mehr mit jener der Enkelkinder. Darüber hinaus gibt es auch rechtliche und wirtschaftliche Fragen, die für das Fortbestehen eines Unternehmens zu bedenken sind.

Da kann es durchaus sinnvoll sein, sich mit der Übergabe an Externe auseinanderzusetzen, sich jetzt schon Gedanken zu machen über einen Firmenverkauf, Beteiligungsverhältnisse oder Mitarbeiterbeteiligungen. Da gibt es viele Möglichkeiten, man muss sich nur damit auseinandersetzen.

Aber eins ist sicher!

Je intensiver sich der Übergeber – natürlich auch der Übernehmer – auf die Unternehmensnachfolge vorbereitet, umso größer ist die Chance, dass die Übergabe von Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, anderen Unternehmen und Kapitalgebern akzeptiert wird und zum nachhaltigen Erfolg beiträgt.

 Recht Allgemein

Das gläserne Bankkonto

Mitte August wurden im Bundesgesetzblatt das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) sowie das Kapitalabfluss-Meldegesetz und das Bundesgesetz zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG) verlautbart. Diese Gesetze erleichtern der Finanzverwaltung die Informationsbeschaffung über Kapitalbewegungen und Kontostände.

Das KontRegG: Einsichtnahme in das Kontenregister

Ab dem 1.1.2016 wird ein zentrales Kontenregister beim Finanzministerium geführt. In dieses Register haben österreichische Kreditinstitute rückwirkend ab 1.3.2015 automatisiert bestimmte Daten ihrer Kontoinhaber (Name, Adresse, Konto- bzw Depotnummer, Eröffnungs- und Schließungszeitpunkt des Kontos/Depots) für Spar-, Giro-, Bausparkonten und Depots zu übertragen. Diese Daten sind zehn Jahre ab Ablauf des Jahres,

in dem das Konto bzw Depot geschlossen wurde, gespeichert. Neben der Finanzverwaltung dürfen im Fall von (finanz-)strafrechtlichen Zwecken auch die Staatsanwaltschaft, die Strafgerichte sowie die Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht in dieses Register einsehen. Im Abgabenverfahren betreffend Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer darf die Finanzverwaltung bei zweifelhaften Angaben in der Abgabenerklärung erst dann in das Register einsehen, wenn dem Abgabepflichtigen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde. Um den Rechtsschutz in Abgabenverfahren zu wahren, wird ein Rechtsschutzbeauftragter eingerichtet.

Das KontRegG: Einschau in Konten

Das KontRegG ermächtigt die Abgabenbehörde zur Konteneinschau, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben von Abgabepflichtigen bestehen und zu erwarten ist, dass diese Zweifel durch die Einsichtnahme ausgeräumt werden können. Dabei muss dieser Eingriff in die schutzwürdigen Interessen des Bankkunden verhältnismäßig sein.

Um eine Einschau zu erwirken, darf die Abgabenbehörde ein schriftliches Auskunftsverlangen nur dann an das



Kreditinstitut richten, wenn das Auskunftsverlangen zuvor von einem Einzelrichter des Bundesfinanzgerichts durch Beschluss bewilligt wurde. Dieser Beschluss kann im Rechtsmittelweg mit Rekurs bekämpft werden. Über diesen Rekurs entscheidet dann das Bundesfinanzgericht durch einen Senat. Bei einer zu Unrecht bewilligten Kontoeinschau normiert das KontRegG, dass die durch die Kontoeinschau erlangten Informationen in jenem Abgabungsverfahren, in dem das Auskunftsverlangen gestellt wurde, mit einem Beweisverwertungsverbot belegt sind.

Kapitalabfluss-Meldegesetz

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz verpflichtet Kredit- und Zahlungsinstitute sowie die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur dazu, dem Finanzminister Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000,- von Konten und Depots natürlicher Personen (rückwirkend ab dem 1.3.2015) zu melden. Ob der Kapitalabfluss von mindestens € 50.000,- in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine offenkundige Verbin-

dung gegeben ist, getätigt wird, ist dabei nicht von Belang. Die Meldepflicht nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz betrifft jedoch nicht Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren oder Wirtschaftstreuhändern. Die Meldung für 2015 ist bis spätestens 31.10.2016 vorzunehmen.

Das Kapitalabfluss-Meldegesetz verpflichtet Kredit- und Zahlungsinstitute sowie die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur auch dazu, aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein stammende **Kapitalzuflüsse** an den Finanzminister zu melden, soweit sie in bestimmten Zeiträumen erfolgten. Die relevanten Zeiträume werden vom Gesetz eingegrenzt: es handelt sich um Kapitalzuflüsse aus der Schweiz für den Zeitraum vom 1.7.2011 bis 31.12.2012 und um Kapitalzuflüsse aus dem Fürstentum Liechtenstein für den Zeitraum vom 1.1.2012 bis 31.12.2013. Diese Meldungen sind spätestens bis zum 31.12.2016 an den Finanzminister zu erstatten.

Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse von mindestens € 50.000,- auf das inländische Konto oder Depot einer

natürlichen Person (Geschäftskonten von Unternehmern sind von der Meldepflicht ausgenommen).

Bis einschließlich 31.3.2016 kann eine Nachversteuerung meldepflichtiger Kapitalzuflüsse vorgenommen werden: dazu hat der Konteninhaber/Depotinhaber dem meldepflichtigen Kreditinstitut unwiderruflich schriftlich mitzuteilen, dass die Nachversteuerung begehrt wird. Diese erfolgt bis spätestens 30.9.2016 als anonyme Einmalzahlung in Höhe von 38% der meldepflichtigen Kapitalzuflüsse.

Es besteht auch die Möglichkeit einer Selbstanzeige. In diesem Falle wird die Steuerbelastung exakt ermittelt.

Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz

Um die Amtshilfe einerseits zwischen Österreich und anderen Mitgliedstaaten der EU und andererseits zwischen Österreich und Drittstaaten zu erleichtern, werden künftig automatisch Informationen über Finanzkonten in Steuersachen ausgetauscht. Das Prozedere wird in einem eigenen Gesetz, dem GMSG, geregelt.

Kanzleiecke



Wald 32/8, 6306 Söll | Tel.: 05333/20380-0 | www.sbu-steuerberatung.at

Unser Ziel ist es, die jeweils steuerlich und wirtschaftlich optimalste Lösung für Sie zu finden!

Unser Leistungsspektrum geht über die Standardleistungen der Finanzbuchhaltung, Lohnverrechnung, Jahresabschlusserstellung und Steuererklärungen dort hinaus, wo es sinnvoll und nötig ist. Wir decken genau jene Leistungen ab, die der mittelständische Unternehmer für eine erfolgsorientierte und nachhaltige Unternehmensführung und einen langfristigen Vermögensaufbau benötigt.



Member of MANAGEMENT CENTER NORD
www.managementcenternord.at



Medieninhaber und Herausgeber: dbv-Verlag, A-8010 Graz, Geidorfgürtel 24. **Verlagspostamt:** A-8010 Graz. **Richtung/Blattlinie:** Das Klientenmagazin gibt unabhängige Information über Recht und Wirtschaft. **Hersteller:** dbv Druck-, Beratungs- und Verlagsges.m.b.H. Inhalt: Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages und der Autoren ist ausgeschlossen.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zB Künstler/In, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. **Erscheinungsdatum:** 10.9.2015; **nächste Ausgabe:** 19.11.2015